



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 882 | Datum: 14.02.2013



Habilitationsordnung der Universität Hohenheim

Habilitationsordnung der Universität Hohenheim

Vom 14. Februar 2013

Auf Grund von § 39 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 14. November 2012 und am 6. Februar 2013 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 39 Abs. 5 LHG am 14. Februar 2013 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Bedeutung der Habilitation	2
§ 2 Habilitationsleistungen	2
§ 3 Habilitationsausschuss	2
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5 Habilitationsantrag	3
§ 6 Zulassung	4
§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung	4
§ 8 Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch -didaktischen Eignung	5
§ 9 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Diskussion	6
§ 10 Vollzug der Habilitation	7
§ 11 Wiederholung der Habilitationsleistungen und des Habilitationsverfahrens	7
§ 12 Rücknahme der Habilitation	7
§ 13 Lehrbefugnis	7
§ 14 Erweiterung der Lehrbefugnis	8
§ 15 Ruhen, Widerruf, Rücknahme und Erlöschen der Lehrbefugnis	8
§ 16 Verfahren bei belastenden Entscheidungen	9
§ 17 Akteneinsicht	9
§ 18 Durchführungsbestimmungen	10
§ 19 Inkrafttreten	10

§ 1 Bedeutung der Habilitation

(1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet.

(2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent verbunden.

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 7,
2. das Baden-Württemberg-Zertifikat für Hochschuldidaktik (HDZ-Zertifikat) oder eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung gemäß § 8 zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung,
3. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache im Habilitationsausschuss gemäß § 9.

(2) Die Habilitation soll in einem Zeitraum von 5 Jahren abgeschlossen werden. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Ankündigung einer Habilitationsabsicht ist durch den Habilitationsausschuss eine Zwischenevaluierung der in der Habilitationsphase im Hinblick auf die Habilitationsschrift bis dahin erbrachten Leistungen vorzunehmen.

§ 3 Habilitationsausschuss

(1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft der Habilitationsausschuss der für das jeweilige Fach oder Fachgebiet zuständigen Fakultät, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:

- entweder die Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten des Fakultätsrats und die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Fakultät, die für das jeweilige Fach oder Fachgebiet zuständig sind (großer Habilitationsausschuss),
- oder 10 hauptberufliche Professorinnen und Professoren der Fakultät oder Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten des Fakultätsrats, die für das jeweilige Fach oder Fachgebiet zuständig sind, die von den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Fakultät und den Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten des Fakultätsrats benannt werden (kleiner Habilitationsausschuss).

Den Vorsitz im Habilitationsausschuss führt die Dekanin oder der Dekan.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen des Habilitationsausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen wirken wie Nein – Stimmen.

(4) Die Entscheidungen über die gemäß § 2 zu erbringenden Habilitationsleistungen erfolgen in namentlicher Abstimmung.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Habilitationen sind nur in Fächern oder Fachgebieten möglich, die an der Universität Hohenheim vertreten sind und in denen der Universität das Promotionsrecht zusteht.

(2) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre in den Fächern oder Fachgebieten, für die die Habilitation angestrebt wird, voraus. Der Zulassung zur Habilitation müssen Vorleistungen vorausgegangen sein, die die besondere Befähigung zur Forschung auf internationalem Niveau zeigen. Diese Vorleistung wird vorzugsweise durch eine angemessene Anzahl von Publikationen in begutachteten wissenschaftlichen Zeitschriften belegt. Die Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen zu dieser Habilitationsordnung.

(3) Personen, die einen der Promotion gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzen, können zur Habilitation zugelassen werden, wenn sie berechtigt sind, den Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu führen.

§ 5 Habilitationsantrag

(1) Der Habilitationsantrag ist beim Dekanat der fachlich zuständigen Fakultät schriftlich einzureichen.

(2) In dem Antrag muss das Fach oder Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, bezeichnet sein.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges,
2. urkundlicher Nachweis der Promotion,
3. schriftliche Habilitationsleistung,
4. vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen und fachbezogenen Veröffentlichungen sowie je ein Sonderdruck oder eine Kopie der veröffentlichten Arbeiten; Schriften, die nicht veröffentlicht worden sind, können beigelegt werden;
5. Verzeichnis der bisherigen Tätigkeiten in der Lehre,
6. eine Erklärung darüber, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht wurden,
7. eine Erklärung über etwaige andere abgelehnte oder laufende Habilitationsanträge und Habilitationsverfahren,
8. eine Erklärung über straf- und disziplinarrechtliche Verfahren und nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen sowie darüber, ob es zu einer Entziehung oder einem Widerruf akademischer Grade gekommen ist,
9. der Nachweis des Baden-Württemberg-Zertifikats für Hochschuldidaktik (HDZ-Zertifikat), sofern dieser gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung darstellt.

Die jeweils erforderliche Anzahl der Kopien ist den Durchführungsbestimmungen zur Habilitationsordnung zu entnehmen.

(4) Dem Antrag können beigelegt werden:

1. ein Vorschlag zur Benennung einer Gutachterin oder eines Gutachters zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 7,
2. Themen- und Terminvorschläge für die nach § 8 abzuhaltende Lehrveranstaltung, sofern diese gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung darstellen soll.
3. ein Antrag auf Anerkennung von bereits abgehaltenen Lehrveranstaltungen als Habilitationsleistung gemäß § 8 Abs. 6, sofern diese gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung darstellen sollen.

(5) Der Habilitationsantrag kann bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem / der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. In diesem Fall gilt der Habilitationsantrag als nicht eingereicht. Bei einer später erklärten Rücknahme gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet.

§ 6 Zulassung

(1) Die Zulassung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind und ein ordnungsgemäßer Antrag gemäß § 5 gestellt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen nach § 5 unvollständig sind und trotz Aufforderungen nicht vervollständigt werden,
3. schon mehr als ein Habilitationsverfahren erfolglos beendet worden ist,
4. an einer anderen Hochschule oder bei einer anderen Fakultät der Universität Hohenheim ein Habilitationsantrag gestellt und das Habilitationsverfahren nicht abgeschlossen wurde,
5. ein akademischer Grad widerrufen oder entzogen wurde oder Tatsachen bekannt sind, die hierzu berechtigen würden,
6. die Fakultät, bei der die Zulassung beantragt worden ist, fachlich nicht zuständig ist.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren trifft der Habilitationsausschuss.

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss selbständig erarbeitet sein und wesentlich zur wissenschaftlichen Erkenntnis in dem Fach oder Fachgebiet beitragen, für das die Habilitation angestrebt wird. Aus ihr muss die Eignung für die den Professorinnen und Professoren

aufgegebene Forschungstätigkeit hervorgehen. Sie besteht entweder aus einer Habilitationsschrift (Monographie) oder einer kumulativen Habilitationsschrift.

Letztere besteht aus mehreren Veröffentlichungen sowie einem einleitenden und einem abschließenden Kapitel. In diesen sind die Veröffentlichungen in Zusammenhang zueinander und zu dem Fach oder Fachgebiet zu stellen, für das die Habilitation angestrebt wird. In der Gesamtbewertung müssen die Veröffentlichungen und die begleitenden Kapitel den Anforderungen an eine schriftliche Habilitationsleistung entsprechen.

(2) Habilitationsschrift und Veröffentlichungen können in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Wenn sie in einer anderen Sprache abgefasst sind, können sie als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt oder einbezogen werden, wenn eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beigefügt ist und eine Begutachtung durch die zuständige Fakultät möglich ist.

(3) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuss mindestens zwei gutachtende Personen, die das beantragte oder ein diesem benachbartes Lehrgebiet vertreten. In der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften kann, in den anderen Fakultäten der Universität soll mindestens eine der gutachtenden Personen auswärtig sein. Zu Gutachtenden können nur Professorinnen oder Professoren, ferner Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten bestellt werden, die an der Universität Hohenheim oder einer anderen Universität oder gleichwertigen wissenschaftlichen Einrichtung hauptberuflich tätig sind.

(4) Die Gutachten sind schriftlich abzufassen und müssen eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung enthalten. Sie können auch empfehlen, das Verfahren zwecks Umarbeitung der schriftlichen Habilitationsleistung befristet auszusetzen. Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von drei Monaten bei dem oder der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen.

(5) Die oder der Vorsitzende legt dem Habilitationsausschuss die schriftliche Habilitationsleistung, die darauf bezogenen Gutachten, die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 4, und Nr. 5 sowie gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 im Umlaufverfahren zur Kenntnisnahme vor; die Erklärung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 6 kann beigefügt werden. Nach Beendigung des Umlaufverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss unter maßgeblicher Berücksichtigung der Gutachten über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung gemäß § 8, sofern diese den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 darstellt. Er kann auch weitere Gutachten einholen, wenn die Gutachten voneinander abweichen, oder das Verfahren zur Umarbeitung der schriftlichen Habilitationsleistung befristet aussetzen, insbesondere wenn die Gutachten dies empfehlen. Die Aussetzung des Verfahrens erfolgt für längstens 12 Monate und ist nur einmal möglich.

(6) Wird die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so wird das Verfahren fortgesetzt. Wird sie abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. Werden weitere Gutachten eingeholt, so gelten Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(7) Wurde das Verfahren ausgesetzt, ist erneut nach Abs. 1 bis 6 zu verfahren.

§ 8 Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch -didaktischen Eignung

(1) Der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung kann gemäß § 2 Abs.1 Nr. 2 durch eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung erfolgen. Diese umfasst mindestens zwei, höchstens sechs Veranstaltungsstunden. Sie muss einem Studiengang der Universität entnommen sein, mindestens aber einen sinnvollen Bezug zu einem solchen Studiengang aufweisen und das Fach oder Fachgebiet betreffen, für das die Habilitation erstrebt wird. Der Habilitationsausschuss ist an Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers nicht gebunden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses legt im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber den Termin für die Lehrveranstaltung fest. Die Lehrveranstaltung soll durch Aushang in der Universität gesondert angekündigt werden, wenn sie nicht Teil des bestehenden Lehrangebotes ist. In diesem Fall liegen zwischen Ankündigung und Abhaltung der Lehrveranstaltung in der Regel drei Wochen.

(3) Zur Begutachtung der Lehrveranstaltung bestellt der Habilitationsausschuss mindestens zwei Professorinnen oder Professoren oder Hochschul- oder Privatdozentinnen oder -dozenten. Mindestens eine gutachtende Person muss dem Habilitationsausschuss angehören. Die jeweilige Fakultät kann für Habilitationsverfahren allgemein bestimmen, dass die zuständige Studienkommission eine Stellungnahme zu der Lehrveranstaltung abgibt.

(4) Die Gutachterinnen oder Gutachter berichten der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich über die Qualität der Lehrveranstaltung und sprechen eine Empfehlung über die Annahme der Lehrveranstaltung als Habilitationsleistung aus.

(5) Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses leitet die Gutachten den Mitgliedern des Habilitationsausschusses zu. Den Mitgliedern des Habilitationsausschusses ist Gelegenheit zu geben, Fragen an die Gutachterin oder den Gutachter zu richten. Nach Aussprache entscheidet der Habilitationsausschuss auf der Grundlage der Empfehlungen der Gutachten und, wenn von der Fakultät vorgesehen, nach Würdigung der Empfehlungen der Studienkommission, über die Annahme der Lehrveranstaltung als Habilitationsleistung.

(6) Der Habilitationsausschuss kann eine oder mehrere bereits abgehaltene Lehrveranstaltungen als Habilitationsleistung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 als erbracht ansehen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber dieses gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 3 beantragt und über diese Lehrveranstaltung Gutachten zweier Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten vorlegt, die eine Empfehlung zur Annahme als Habilitationsleistung aussprechen.

§ 9 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Diskussion

(1) Zu dem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion kann nur zugelassen werden, wer die beiden Habilitationsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfolgreich erbracht hat.

(2) Der Habilitationsausschuss wählt aus drei von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzuschlagenden Themen für den wissenschaftlichen Vortrag eines aus. Die Themen müssen dem Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, entnommen sein, sich aber vom Thema der schriftlichen Habilitationsleistung unterscheiden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Habilitationsausschuss verlangen, dass neue Vorschläge vorgelegt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber drei Wochen vor dem Vortrag den Termin und das ausgewählte Thema mit. Die Frist kann im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber verkürzt werden. Der Vortrag soll ca. 45 Minuten dauern, die anschließende Diskussion nicht länger als ca. 30 Minuten. Ein Rede- und Fragerecht haben nur die Mitglieder des Habilitationsausschusses. Die Veranstaltung ist hochschulöffentlich. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses müssen, die Gutachterinnen oder Gutachter der schriftlichen Habilitationsleistung sollen eingeladen werden. Das Verfahren wird von der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses geleitet.

(4) Im Anschluss an Vortrag und Diskussion entscheidet der Habilitationsausschuss nichtöffentlich über die Annahme des wissenschaftlichen Vortrages als Habilitationsleistung.

§ 10 Vollzug der Habilitation

(1) Sind sämtliche Habilitationsleistungen gemäß § 2 erbracht, so vollzieht der Habilitationsausschuss die Habilitation, indem er über die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes beschließt. Will der Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Faches oder des Fachgebietes abweichen, ist die Bewerberin oder der Bewerber vorher zu hören.

(2) Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unverzüglich bekannt.

(3) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. Vorname und Name, Geburtstag und -ort sowie Titel der oder des Habilitierten,
2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
3. die Bezeichnung des Faches oder des Fachgebietes der Habilitation,
4. den Tag der Beschlussfassung gemäß Absatz 1,
5. die eigenhändigen Unterschriften der Rektorin / des Rektors und der Dekanin / des Dekans,
6. das Siegel der Universität.

§ 11 Wiederholung der Habilitationsleistungen und des Habilitationsverfahrens

(1) Ist das Habilitationsverfahren wegen Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung erfolglos beendet worden, kann nur einmal und frühestens nach zwei Jahren ein erneutes Habilitationsgesuch gestellt werden. Fehlversuche an anderen Fakultäten deutscher Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen in demselben oder einem angrenzenden Fach oder Fachgebiet sind anzurechnen.

(2) Ist eine oder sind beide mündlichen Habilitationsleistungen abgelehnt worden, so kann die betreffende Leistung sowie der wissenschaftliche Vortrag mit anschließender Aussprache frühestens nach sechs und spätestens nach zwölf Monaten einmal wiederholt werden. Die schriftliche Habilitationsleistung bleibt bestehen. Der Habilitationsausschuss kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Wird die Frist schuldhaft versäumt oder werden die Leistungen wiederum nicht anerkannt, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den §§ 8 und 9.

§ 12 Rücknahme der Habilitation

Die Habilitation kann von der Universität Hohenheim zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden ist.

§ 13 Lehrbefugnis

(1) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation verleiht der Habilitationsausschuss die Lehrbefugnis für ein bestimmtes Fach oder Fachgebiet. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der

Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent verbunden, wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhalten.

(2) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag auch aufgrund einer erfolgreichen Habilitation an einer anderen Fakultät einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule verliehen werden, wenn wissenschaftliche Leistungen vorliegen, die in der verleihenden Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten (Umhabilitation).

(3) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. Vorname und Name, Geburtstag und -ort sowie Titel der oder des Habilitierten,
2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
3. die Bezeichnung des Faches oder des Fachgebietes der Lehrbefugnis,
4. den Tag der Beschlussfassung gemäß Absatz 1,
5. die eigenhändigen Unterschriften der Rektorin / des Rektors und der Dekanin / des Dekans,
6. das Siegel der Universität.

(4) Die Privatdozentin oder der Privatdozent soll spätestens in dem auf die Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung halten, zu der die Fakultät einlädt.

§ 14 Erweiterung der Lehrbefugnis

Auf Antrag kann der Habilitationsausschuss der zuständigen Fakultät die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen, in denen zum Nachweis der Befähigung besondere wissenschaftliche Leistungen erbracht worden sind. Auf die mündlichen Habilitationsleistungen kann in diesem Fall verzichtet werden. Die Vorschriften über die schriftliche oder mündliche Habilitationsleistung sind entsprechend anzuwenden.

§ 15 Ruhen, Widerruf, Rücknahme und Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent ruht

- a) solange eine Privatdozentin oder ein Privatdozent als Professorin oder Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird,
- b) solange eine Privatdozentin oder ein Privatdozent als Professorin oder Professor auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird oder eine Professur in einem Fach vertritt, für das ihr oder ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde,
- c) solange eine Privatdozentin oder ein Privatdozent als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird.

(2) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent lebt nicht wieder auf, wenn das Dienstverhältnis als Professorin oder Professor auf Zeit oder als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor deshalb nicht verlängert wird, weil sich die Privatdozentin oder der Privatdozent in der Lehre nicht bewährt haben.

(3) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent kann widerrufen werden, wenn

- a) die Privatdozentin oder der Privatdozent aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, keine Lehrveranstaltungen von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhält,
 - b) eine Handlung vorgenommen wird, die bei Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 - c) ein Grund vorliegt, der bei Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
 - d) eine unanfechtbare Ordnungsmaßnahme gegen die Privatdozentin oder den Privatdozenten vorliegt.
- (4) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent kann von der Universität Hohenheim zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden ist.
- (5) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent erlischt
- a) durch Bestellung zur Professorin oder zum Professor oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht,
 - b) durch Bestellung zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer anderen Hochschule,
 - c) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor zu erklären ist,
 - d) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht.
- (6) Mit dem Widerruf, der Rücknahme oder dem Erlöschen der Lehrbefugnis erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

§ 16 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung (§ 6), der schriftlichen (§ 7) oder der mündlichen Habilitationsleistung (§ 9) oder der Nichtanerkennung der pädagogisch-didaktischen Eignung (§ 8) beenden, die von der beantragten Bezeichnung des Faches oder des Fachgebiets (§ 5 Abs. 2) abweichen oder mit denen die Erweiterung der Lehrbefugnis (§ 14) ganz oder teilweise abgelehnt wird sowie Entscheidungen über die Rücknahme oder das Erlöschen von Habilitation und Lehrbefugnis (§§ 12 und 15) sind den Betroffenen von der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich mit Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 17 Akteneinsicht

Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist auf Antrag nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. Die / der Vorsitzende des Habilitationsausschusses legt den Ort und den Zeitpunkt hierfür fest.

§ 18 Durchführungsbestimmungen

Zur Umsetzung dieser Habilitationsordnung kann der Habilitationsausschuss Durchführungsbestimmungen zu dieser Habilitationsordnung erlassen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Universität Hohenheim vom 16. Dezember 1999 außer Kraft (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 417/00 vom 24. Februar 2000), soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird.

(3) Habilitationsverfahren, die bereits vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet worden sind, werden nach der Habilitationsordnung vom 16. Dezember 1999 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 18. Februar 2005 abgeschlossen.

Stuttgart, den 14. Februar 2013

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-